

BAU-SCHECKHEFT

FAKTEN IM ÜBERBLICK

DIE HERAUSGEBERIN

conceptplus GmbH  
concepte am bau  
Höhenstrasse 21  
70736 Fellbach

Fon 0711 38 07 32 0  
Fax 0711 38 07 32 20  
eMail info@conceptplus-gmbh.de  
www conceptplus-gmbh.de  
www concepte-am-bau.de

DIE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Aufträge werden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften sowie den zusätzlichen Geschäftsbedingungen der conceptplus GmbH ausgeführt.

DIE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

14 Tage nach Erscheinen ohne jeden Abzug  
Teilnahme am Bankeinzugsverfahren 2 % Skonto

DAS OBJEKT

Bau-Scheckheft Bauen & Modernisieren

Booklet mit abtrennbaren Responsekarten im Verrechnungsscheckformat für zielgruppenorientiertes Dialog-Marketing.

DIE VERBREITUNG/DIE AUFLAGE

Fellbach (Baden-Württemberg)

Hausausstellung Eigenheim & Garten in Fellbach b. Stuttgart.  
Bedingt durch den sozialpolitischen Strukturwandel unserer Gesellschaft hat sich diese Dauerausstellung mit jährlich insgesamt rund 90.000 zahlenden Besuchern zu einem Bauzentrum entwickelt.

Persönliche Aushändigung der Bau-Scheckhefte an alle Besucher der Musterhausausstellung mit dem Lösen der Eintrittskarte.

Auflage: 30.000 Exemplare

## DIE ZIELGRUPPE

Besucher des Musterhauszentrums:  
Bauherren, Modernisierer, Renovierer,  
Handwerker, Architekten, Planer

## DIE BESUCHERSTRUKTUR

Alter: 25 – 55 Jahre  
Zeitpunkt: ca. 12 – 24 Monate vor der Umsetzung des Bauvorhabens;  
überwiegend an Wochenenden ohne Zeitdruck  
Intention: Gezielte Informationssuche über Umsetzungsmöglichkeiten  
konkreter Bauvorhaben  
Einzugsgebiet: bis zu 100 km

## DIE TERMINE

Erscheinungsweise: 1 x jährlich  
Fellbach: Bau-Scheckheft Bauen & Modernisieren

## DIE ANZEIGENPREISE

Preis/Karte	Euro	2.500,00
-------------	------	----------

Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND FREMDBEILAGEN IN OBJEKTEN DER CONCEPTPLUS

1. Anzeigenauftrag im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer und mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Interessenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Wird ein Auftrag aus Umständen, welche conceptplus nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass der conceptplus zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich der conceptplus beruht.
3. Aufträge für Anzeigen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Ausgaben, oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig bei der conceptplus eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
4. conceptplus behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der Herausgeberin abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für die conceptplus unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Annahmestellen bzw. Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für die conceptplus erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

5. Für die rechtzeitige Anlieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert conceptplus unverzüglich Ersatz an. conceptplus gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
6. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichen, unrichtigen oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Maß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Vertrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Herausgeberin, des gesetzlichen Vertreters und seinen Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung der Herausgeberin für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet die Herausgeberin darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. In den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
7. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Die Herausgeberin berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihr innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
8. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
9. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung spätestens mit der Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
10. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bank sowie die Einziehungskosten berechnet. Die Herausgeberin kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlungen verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die Herausgeberin berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
11. Die Herausgeberin liefert nach Erscheinen auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung der Herausgeberin über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
12. Kosten für die Anfertigung bestellter Fotoabzüge, Proofs und Zeichnungen sowie für den Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
13. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich tatsächlich verbreitete Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie
 

bei einer Auflage bis zu	50.000
	Exemplaren 20 v.H.,
bei einer Auflage bis zu	100.000
	Exemplaren 15 v.H. ,

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn die Herausgeberin dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige von der Herausgeberin zurücktreten konnte.

14. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
15. Erfüllungsort ist der Sitz der Herausgeberin. Gerichtsstand ist der Sitz der Herausgeberin. Soweit Ansprüche der Herausgeberin nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz der Herausgeberin vereinbart.

#### ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Für Fehler infolge undeutlicher Niederschrift sowie beim fernmündlichen aufgegebenen Anzeigentexten oder fernmündlich veranlassten Änderungen übernimmt die Herausgeberin keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.
2. Die Herausgeberin wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet aber nicht, wenn sie von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird.
3. Anzeigen über einen Anzeigenmittler werden provisioniert. Einen Provisionsanspruch hat der Mittler aber nur dann, wenn er selbst alles, was zur Abwicklung eines Anzeigenauftrages gehört, tatsächlich auch selbst regelt. Weicht der Mittler oder sein Kunde, der Inserent, von diesem Grundsatz auch nur im Einzelfall ab, entfällt für solche Direkt-Dispositionen der Provisionsanspruch des Mittlers. AE-Provisionen erhalten nur Agenturen, die Anzeigen gewerbsmäßig im eigenen Namen und für eigene Rechnung erwerben und an Dritte weiterveräußern.  
Agenturen müssen sich in Verträgen und Abmachungen mit ihren Kunden (Inserenten) an die Listenpreise der Herausgeberin halten. Die von der Herausgeberin gewährte AE-Provision darf von ihnen an ihre Kunden weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Sonderpreisregelungen werden im Einzelfall nur an Direktbücher weitergegeben.
4. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz; letztere auch für etwa nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen.
5. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, die Herausgeberin von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er abbestellt sein sollte, erwachsen. Die Herausgeberin ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen dahin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs. Erscheinen abbestellte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen die Herausgeberin zu.
6. Bei Gesamt- oder Teilbelegungen wird der sich aus den Abschlüssen der Herausgeberin ergebende Nachlass gewährt.
7. Die Vertragsdaten jedes Auftraggebers werden in einer EDV-Anlage verarbeitet und aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus gespeichert.
8. Inkassoberechtigt ist nur die Herausgeberin bzw. von ihr beauftragte Unternehmen bzw. Personen, nach Vorlage ihrer Legitimation.